Leistungsvereinbarung

zwischen

den Einwohnergemeinden **Füllinsdorf und Frenkendorf,**

als Auftraggeberin (nachstehend Gemeinden genannt), vertreten durch deren Gemeinderäte

und dem **Alters- und Pflegeheim Schönthal, Füllinsdorf-Frenkendorf, privatrechtliche Stiftung mit Sitz in Füllinsdorf**

als Auftragnehmerin (nachstehend Heim genannt), vertreten durch dessen Stiftungsrat

In der Absicht, einen fachgerechten und bedarfsorientierten Betrieb des Heimes sowie eine optimale Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinden und das Heim die nachfolgende Leistungsvereinbarung:

1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Heim wird gestützt auf §§ 5 und 16 des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) des Kantons Basel-Landschaft abgeschlossen.

Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung in Bezug auf das Angebot in der stationären Langzeitpflege sowie für die Hotellerie (Pensionäre). Sie definiert die Ziele und Leistungen der Gemeinden sowie deren Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte.

2. Zielsetzungen

2.1 Leistungsziele

Das Heim stellt eine hohe Qualität und Wirtschaftlichkeit für die ihm zugewiesenen Aufgaben sicher.

2.2 Wirtschaftlichkeitsziele

Das Heim wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Es stellt eine hohe Eigenwirtschaftlichkeit (gemäss § 24 GeBPA) mit möglichst tiefen, jedoch kostendeckenden Pensionspreisen und Pflegekosten sicher.

- Es ist eine jährliche Auslastung von mindestens 95 % anzustreben.
- Der Personalbestand ist periodisch zu überprüfen und den Bedürfnissen anzupassen.
- Die weiteren Dienstleistungen sind zu marktüblichen Preisen zu erbringen.

3. Generelle Aufgaben und Leistungen des Heims

Die Aufgabe des Heims ist die Unterbringung betagter sowie betagter und pflegebedürftiger Personen. Das Heim ist eine politisch und konfessionell neutrale Institution.

Das Angebot muss in jedem Fall den Anforderungen des Konzepts "Grundangebot und Basisqualität in APH" vom Dezember 2002, resp. der jeweils aktuellen Version entsprechen. Die ärztliche Betreuung wird durch frei wählbare Hausärzte sichergestellt.

4. Spezielle Aufgaben und Leistungen des Heims

Das Heim sorgt dafür, dass die folgenden Angebote bereitgestellt werden:

4.1. Angebot an Bewohnerinnen und Bewohner

Die vom Heim zu erbringenden Leistungen richten sich nach den Richtlinien von Curaviva (Verband Heime und Institutionen Schweiz). Die Leistungserfassung der Pflegeleistungen erfolgt nach dem System BESA (BewohnerInnen Einstufungs- und Abrechnungssystem).

4.1.1. Wohnen

Das Heim bietet Wohnraum (72 Plätze) an für betagte Menschen mit Bedarf an leichter, mittlerer und schwerer Betreuung und Pflege. Zudem steht ein Ferienbett zur Verfügung.

4.1.2. Pflege

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen nach Bedarf (System BESA)
- Grundpflege und hygienische Bedürfnisse (Grundpflege I)
- Hilfe beim Essen und Trinken (Grundpflege II)
- Mobilisierung (Grundpflege III)
- Gesundheits- und Behandlungspflege
- Zeitliche und örtliche Orientierung (Psychogeriatrische Leistungen I)
- Betreuungsgespräche (Psychogeriatrische Leistungen II)
- Individuelle Sterbebegleitung

4.1.3. Weitere Dienstleistungen

- Umfassende Verpflegung
- Hauswirtschaftliche Leistungen
- Alltagsgestaltung (Aktivierung)
- Coiffeur, Pedicure
- Cafeteria
- Personentransportdienst

4.1.4. Beratung

Das Heim betreibt eine Anlauf- und Informationsstelle in Heimangelegenheiten.

4.2. Infrastruktur

Zur Erfüllung der generellen und speziellen Aufgaben und Leistungen stehen dem Heim das Stiftungsvermögen gemäss Art. 3 der Stiftungsurkunde sowie das freie Stiftungsvermögen und der Erneuerungsfonds zur Verfügung. Das Heim stellt Funktionstüchtigkeit und Werterhaltung von Gebäude und Einrichtungen sicher.

4.3. Ausbildungsauftrag

Das Heim bildet Lernende in Gesundheits- und anderen Berufen aus und bietet Praktikumplätze an. Das Ausmass der Ausbildungsleistung orientiert sich in erster Linie an den Bedürfnissen sowie an den praktischen und finanziellen Möglichkeiten des Heims.

4.4. Abrechnungs- und Zahlstelle Beitragsgemeinschaft

Das Heim betreibt die Abrechnungs- und Zahlstelle für die Beitragsgemeinschaft der Gemeinden.

4.5. Weitere Dienstleistungen

Dem Heim ist es freigestellt, weitere Dienstleistungen, die nicht in Bezug zum Angebot unter **4.1.** stehen, zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Allerdings beschränken sich die Angebote auf Dienstleistungen, welche nicht bereits von Unternehmungen der öffentlichen Hand oder von Unternehmungen, welche von der öffentlichen Hand unterstützt werden im Einzugsgebiet der Gemeinden angeboten werden.

5. Leitbild

Das Heim legt die Grundsätze, nach welchen es seinen Betrieb und seine Leistungen anbieten will, in einem Leitbild dar.

6. Finanzen

6.1. Grundsatz

Das Heim stellt den Bewohnern und Bewohnerinnen für die von ihm erbrachten Leistungen Rechnung. Auf der Rechnung werden allfällige Beiträge der Gemeinden ausgewiesen.

6.2. Pensionpreise, Pflegekostenzuschläge und Budget

Das Heim legt den Gemeinden das vom Stiftungsrat genehmigte Budget mit den zu dessen Realisierung erforderlichen Pensionspreisen und Pflegekostenzuschlägen zur abschliessenden Genehmigung bis Ende September vor. Die abschliessende Genehmigung der Gemeinden wird dem Heim bis zum 15. November bekannt gemacht.

In einem Kurzbericht orientiert das Heim die Gemeinden bis Ende Juni des laufenden Jahres über den Heimbetrieb und über jene Faktoren, die entscheidenden Einfluss auf die Budgetierung der Gemeinden des Folgejahres haben.

6.3. Erfolgsrechnung, Bilanz und Kontrollstellenbericht

Das Heim legt den Gemeinden unmittelbar nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat die Erfolgsrechnung und die Bilanz zur abschliessenden Genehmigung vor. Der Bericht der Kontrollstelle ist den Gemeinden ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.

7. Gemeindebeiträge

Die Gemeindebeiträge sind in § 26ff GeBPA geregelt. Die Verrechnung erfolgt durch das Heim.

8. Mitspracherecht

Den Gemeinden steht ein betriebliches Mitspracherecht zu. Dieses Mitspracherecht wird durch die Einsitznahme der delegierten Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in den Stiftungsrat des Heimes wahrgenommen oder durch einen anderen dazu beauftragten Gemeinderat.

Ein weitergehendes Mitspracherecht ist in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

9. Aufsichtsrecht

Den Gemeinden steht gemäss § 16 GeBPA ein Aufsichtsrecht gegenüber dem Heim zu.

10. Qualitätssicherung

Das Heim verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit dem BAP (Verband der Baselbieter Alters- und Pflegeheime) ein Qualitätssicherungssystem gemäss Art. 77 Krankenversicherungsverordnung (KVV) einzuführen. Dieses System muss den Anforderungen des Konzepts "Grundangebot und Basisqualität in APH" vom Dezember 2002, resp. der jeweils aktuellen Version genügen.

11. Finanz- und Leistungscontrolling

Das Heim führt ein professionelles Rechnungswesen und ein angemessenes Controlling unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Kostenträgerrechnung nach Krankenversicherungsgesetz, KVG) und branchenüblichen Usanzen.

12. Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird durch eine externe Revisionsstelle geprüft und revidiert. Die Gemeinden sind berechtigt, die Rechnung auf eigene Kosten zusätzlich durch eine externe Revisions- und Treuhandstelle überprüfen zu lassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.

13. Heimaufnahmen

Das Heim berücksichtigt bei der Aufnahme von Bewohnern und Bewohnerinnen in das Alters- und Pflegeheim in erster Linie die Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinden, nach Möglichkeit mit hälftiger Aufteilung.

14. Dauer, Kündigung und Änderung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Änderungen der Leistungsvereinbarung haben im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per Ende Jahr gekündigt werden, erstmals per 31.12.2008.

15. Inkrafttreten und Genehmigung

Die Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2006 in Kraft.

Sie wurde genehmigt durch:

Gemeinderat Einwohnergemeinde Füllinsdorf:

GEMEINDE FÜLLINSDORF

Datum: 3. April 2006

.....	.....
Der Vize-Präsident	Der Verwalter
(Fritz Hartmann)	(Walter Mohler)

Gemeinderat Einwohnergemeinde Frenkendorf:

GEMEINDE FRENKENDORF

Datum: 19. APR. 2006

.....	.....
Der Präsident	Der Verwalter
(Rolf Schweizer)	(Thomas Schaub)

Stiftungsrat Alters- und Pflegeheim Schönthal, Füllinsdorf-Frenkendorf:

Datum: 20.6.06

.....	.....
Der Präsident	Der Vize-Präsident
(René Gröflin)	(Gustav Gass)